

Stadt Senden

Landkreis Neu-Ulm

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Senden folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit je	61.100.000 €
-------------------------------------	--------------

und im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit je	11.680.000 €
-------------------------------------	--------------

zusammen

in Einnahmen und Ausgaben mit je	72.780.000 €
-------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen der städtischen Unternehmen wird festgesetzt
 - für den Städtischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieb
Betriebszweig Wasserversorgung auf 245.000 €
Betriebszweig Tiefgarage auf 0 €
 - für den Städtischen Entsorgungsbetrieb
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf 391.000 €
Betriebszweig Abfallbeseitigung auf 0 €

§ 3

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. | 9.520.000 € |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der städtischen Eigenbetriebe wird auf festgesetzt. | 0 € |

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. | 4.000.000 € |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der städtischen Unternehmen wird auf festgesetzt. | 600.000 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Senden, den 25.03.2025
STADT SENDEN

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin